

Brian Tierney

## Die Kollegialität im Mittelalter

Die Theologen und Kanonisten des Mittelalters waren in ihren Schriften über ekklesiologische Themen stets darauf bedacht, das harmonische Gleichgewicht zwischen einer Mehrzahl überkommener Lehren herzustellen und zu erhalten, die, einzeln und von den anderen getrennt betrachtet, als völlig beziehungslos nebeneinander stehend, ja sogar einander widersprechend erscheinen könnten: an erster Stelle stand dabei die Lehre von dem Primat des Papstes, danach kam die Lehre von der kollegialen Autorität der Geistlichkeit und der korporativen Struktur der gesamten christlichen Gemeinde. Schon in Hugo von Sankt Viktor's *De Sacramentis*, «der ersten vollständigen theologischen Abhandlung einer Schule des Mittelalters» (ca. 1134), werden alle drei Elemente in gebührender Weise betont. «Alles, was geistlichen Charakters ist oder mit dem geistlichen Leben zusammenhängt», schreibt Hugo, «untersteht der Oberhoheit des höchsten Pontifex». «Bei der Geistlichkeit, deren Amt alle Dinge betrifft, die Werte des geistlichen Lebens sind, liegt eine göttliche Vollmacht». «Was ist die Kirche anders als die Menge der Gläubigen, der Leib Christi?»<sup>1</sup> Und Hugos Zeitgenosse, Bernhard von Clairvaux, betont in seiner Schrift *De Consideratione* gleichermaßen die Würde des päpstlichen Amtes, die Verpflichtung des Papstes, die von Gott verliehene Autorität der übrigen Bischöfe zu bewahren, und seine hervorragendste Pflicht, in Demut als getreuer Hirte der ganzen, seiner Liebe anvertrauten Herde des christlichen Volkes zu dienen. Doch gibt es noch einen dritten Autor der Dreißigerjahre des 12. Jahrhunderts, den Kanoni-

sten Gratian, dessen Schaffen der Entwicklung der Ekklesiologie das ganze folgende Jahrhundert über die stärksten Anregungen vermittelte. Das kann uns jedoch nicht weiter verwundern, wenn wir uns Maitlands Feststellung vergegenwärtigen, daß «in keinem Zeitalter seit den klassischen Tagen des römischen Rechtes ein so hoher Anteil der gesamten geistigen Bemühungen auf die Rechtswissenschaft entfallen ist».

Gratians *Decretum*, das etwa um 1140 herum erschien, ist eine umfassende Zusammenstellung kirchenrechtlicher Quellen: aus frühen patristischen Texten, Konzilkanones und päpstlichen Dekreten, und galt um die Mitte des 12. Jahrhunderts als das Standardwerk schlechthin für das kirchenrechtliche Studium in den Schulen der damaligen Christenheit. Die Kirchenrechtler, die ihre Kommentare zu Gratians Texten schrieben, sahen sich der gesamten Geschichte der Kirche für einen Zeitraum von etwa tausend Jahren gegenüber und mußten dazu im Licht ihrer eigenen Überzeugungen und Erfahrungen nach bestem Können und Wissen ihre Erläuterungen geben, in Ermangelung der verfeinerten Methoden historischer Kritik nahmen sie dabei ihre Zuflucht zu dialektischen Argumentationen, in dem Bestreben, in einer scholastischen Synthese all die verschiedenen Erkenntnisse über die Natur und das Wesen der Kirche miteinander zu verweben, die Gratian aus so vielen Jahrhunderten und so mannigfachen Quellen zusammengetragen hatte. Die Dekretalisten des 12. Jahrhunderts, jene Generation großer Rechtsgelehrter, die als erste der gesamten Kirche ein einziges Recht gaben,

brachten für ihre Aufgabe eine ungewöhnliche geistige Vitalität mit. Und tatsächlich können ihre Bemühungen, der überkommenen Lehre von der Kirche als dem Leib Christi eine angemessene rechtliche Form zu geben, als bedeutsamster Beitrag des Mittelalters zum Begriff der Kollegialität angesehen werden. In der modernen Zeit ist sehr viel über die bösen Folgen des Legalismus in der Kirche geschrieben worden. Doch die Gemeinschaft der Gläubigen als körperschaftlich strukturierte, sichtbare Gesellschaft braucht ein System von rechtlichen Konstitutionen. Gegen Ende des Mittelalters wie in neuerer Zeit hat nicht die Existenz des Rechtes als solchem, sondern die phantasiöse Durchsetzung unvollkommener Gesetze oder schlechter Rechtsgewohnheiten zu Verzerrungen in der Struktur der Kirche Christi geführt.

Die reifsten Werke in der Tradition der Dekretalisten wurden um das Jahr 1200 geschaffen, das heißt zu einer Zeit, die von der Gestalt des größten Rechtsgelehrten unter den Päpsten des Mittelalters, Innocenz III. (1198–1216), beherrscht wurde. Die Kanonisten dieser Zeit gingen in ihren Diskussionen und Ausführungen über die Struktur der Kirche unvermeidlich von Christi Worten an Petrus aus: «Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen; die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben...» Es war allgemein anerkannt, daß diese Worte Petrus und seine Nachfolger als Oberhäupter der Kirche auf Erden eingesetzt hatten. Dabei wurden die «Schlüssel», die Petrus verheißen worden waren, allgemein mit der Gewalt der Sündenvergebung gleichgesetzt, die Christus später allen Aposteln übertragen hatte mit den Worten: «Denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen...» Daher erklärte Gratian: «Wenn Christus allen Aposteln die gleiche Gewalt zu binden und zu lösen gab, dann hat er Petrus vor allen anderen und für alle anderen die Schlüssel des Himmelreiches verheißen.» Und zur Unterstützung seiner Auffassung zitierte er eine Stelle aus dem hl. Augustinus: «Wenn Petrus die Schlüssel erhielt, so ‚bedeutete‘ er die heilige Kirche<sup>2</sup>.» Die Dekretalisten akzeptierten allgemein Gratians Erklärung, fügten aber hinzu, daß die «gleiche Gewalt», die Petrus mit den übrigen Aposteln teilte, eine geistliche Gewalt war, daß aber in der Jurisdiktion Petrus von Anfang an über den anderen stand. So erblickten sie aus einem tiefkatholischen Geist in den Worten, die wahrhaft den päpstlichen Primat errichtet

hatten, auch die Quelle der bischöflichen Autorität in der Kirche.

Doch gab es noch eine andere Mehrdeutigkeit in dem berühmten petrinischen Text, welche die Aufmerksamkeit der Kanonisten erregte. Christus verhiess Petrus, oder – wir können sagen: allen Aposteln – die Schlüsselgewalt. Doch war es weder Petrus noch das Apostelkollegium, sondern die Kirche selbst, die nach den Worten Christi alle Zeiten ohne Schaden überdauern und den Pforten der Hölle Widerstand leisten sollte. Das spezielle Problem für die Dekretalisten bestand darin, daß bestimmte Texte der gratianischen Sammlung die *Romana ecclesia* als die unvergängliche, irrtumslose Kirche ansahen, die seit den Tagen Christi den wahren katholischen Glauben unversehrt bewahrt hatte, während gewisse andere Texte von einzelnen Päpsten sprachen, die in der Vergangenheit gesündigt oder geirrt hatten. (Ebenso wie sein Zeitgenosse, der hl. Bernhard, war Gratian sich zu tiefst der Tatsache bewußt, daß ein Gegensatz zwischen der Würde des päpstlichen Amtes und den menschlichen Fehlern des sterblichen Menschen, der dieses Amt versah, möglich war.) Die Dekretalisten erklärten die offenbar zueinander in Widerspruch stehenden Stellen bei Gratian, indem sie zwei Bedeutungen des Begriffes *Romana ecclesia* unterschieden und indem sie Augustinus' Lehre vom Papst als einem Symbol der Kirche weiter entwickelten. Es mag hier genügen, wenn wir als Beispiel die Worte von Huguccio, dem Lehrer von Innocenz III. und größten aller Kanonisten, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben haben, anführen: «Christus sprach zu Petrus, der dabei als Symbol für die Kirche stand (*in figura ecclesiae*): Ich habe für dich gebetet, Petrus, daß dein Glaube nicht wanke... – Unter der Person Petri wurde die Kirche verstanden, unter dem Glauben Petri der Glaube der allgemeinen Kirche, der als Ganzes niemals gewankt und geirrt hat, noch bis zum Tage des Gerichtes wanken oder irren wird.» Und noch einmal: «Der römische Papst mag verschiedentlich geirrt haben, nicht aber die römische Kirche, die ja nach allgemeinem Verständnis nicht der Papst allein ist, sondern alle Gläubigen, da die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen darstellt.» Und ein weiteres Mal: «Wo immer ein gutes, gläubiges Volk ist, da ist die römische Kirche. Auf der anderen Seite werdet ihr keine römische Kirche finden, in der es nicht viel Flecken und Runzeln gibt<sup>3</sup>.»

Die Dekretalisten waren keine Theologen und setzten sich nicht primär mit dem übernatürlichen

Leben der Kirche auseinander, sie waren vielmehr Rechtsgelehrte, deren Hauptaufgabe darin bestand, die institutionelle Struktur der Kirche zu durchleuchten und darzulegen. Daher ergab sich für sie, nachdem sie sich einmal auf den Standpunkt gestellt hatten, daß die unvergängliche und irrumslose Kirche Christi die gesamte Gemeinschaft der Gläubigen sei, das Problem, zu bestimmen, ob irgendeine Institution der Kirchenregierung einen sichereren Ausdruck dieses irrumslosen Glaubens geben konnte, als die Einzelperson eines Papstes. Einen Ansatzpunkt für die Diskussion dieser Frage lieferte die Stelle von Papst Gregor dem Großen (die im *Decretum*, *Dist.* 15, c. 2, enthalten ist), in der erklärt war, daß die Kanones der vier ersten Allgemeinen Konzile verehrt und geachtet werden müssen wie die vier Evangelien, weil sie durch allgemeines Einverständnis zustande gekommen seien (*«universali sunt consensu constituta»*). Wahrscheinlich meinte Gregor damit nur, daß die übereinstimmende Meinung der Epochen und Zeitalter diese Kanones ganz besonders über jeden Zweifel erhaben gemacht habe, doch die Kanonisten unterlegten dem Begriff *consensus* einen viel konkreteren juristischen Sinn, indem sie das Allgemeine Konzil mit anderen kollegialen Institutionen innerhalb der Kirche verglichen. So schrieb Huguccio zu den Worten *universali consensu*: «Hier liegt die Rechtsgrundlage für eine juristische Person, derart, daß niemand sich von dem kanonischen und allgemeinen Konsens seines Kapitels oder Kollegiums oder seiner Stadt lösen kann»; außerdem zitierte Huguccio die Stelle aus dem römischen Recht: «Was alle betrifft, muß auch von allen gerichtet werden», um zu beweisen, daß, wenn es um die Entscheidung von Glaubensfragen ging, auch Vertreter der Laienschaft zum Allgemeinen Konzil berufen werden müßten, da die Erhaltung des wahren Glaubens eine Angelegenheit aller Christen sei<sup>4</sup>. Dann nämlich wären die Kanones der Konzile mit dem übereinstimmenden Einverständnis der gesamten Kirche erlassen, könnten damit als Ausdruck des unfehlbaren Glaubens der Kirche gelten und somit auch als für den Papst selbst verbindlich. Diese Auffassung stand nicht im Widerspruch zur Lehre vom päpstlichen Primat, da der Papst ja notwendig Glied eines jeden Konzils war, ja sogar sein eigentliches Haupt und Zentrum. Die Gesetzesbestimmungen allgemeiner Konzile waren also sowohl Ausdruck des Konsenses des gesamten Bischofskollegiums als auch päpstliche Gesetze, ausgesprochen in ihrer autoritativsten Form.

Um 1200 wurde es daher zur allgemeinen Lehre der Kanoniker, daß ein einzelner Papst durch die Kanones der früheren Konzile gebunden war, soweit es sich um «Dinge (handelte, die) den Glauben und den allgemeinen Status der Kirche berührten». Doch blieb noch ein Problem: Wie sollte man mit einem Papst verfahren, der faktisch gegen solche Kanones verstieß? Die Dekretalisten sahen darin sozusagen einen pathologischen Fall am Leib der Kirche. Es gab zur Zeit Innocenz III. keinen einzigen, der ernstlich damit gerechnet hätte, ein Papst könne in Häresie verfallen. Doch da der Fall grundsätzlich nicht unmöglich war, erwies es sich als notwendig, daß eine Kirche, die alle Zeitalter überdauern sollte, in ihrer Rechtskonstitution auch einen solchen Fall vorsah. Huguccio war nicht bereit, irgendeine juristische Autorität innerhalb der Kirche anzuerkennen, die, gleich unter welchen Umständen, über dem Papst stehen könnte; und er hielt daran fest, daß, wenn der Papst und die Väter eines Konzils über die Neuformulierung irgendeiner Lehre verschiedener Meinung waren, die Auffassung des Papstes den Vorzug verdiene. Sollte aber ein Papst öffentlich seine Anhängerschaft an eine bekannte Häresie bekennen und sich weigern davon abzulassen, dann könnte er seines Amtes enthoben werden, ohne daß zu diesem Zweck eine höhere richterliche Instanz notwendig wäre. In dem Augenblick, in dem ein Papst der Häresie verfiel, hätte er durch diese Tatsache selbst aufgehört, katholischer Christ und, ganz besonders, Haupt der katholischen Kirche zu sein. Huguccio vertrat außerdem den Standpunkt, daß der Papst, der der Kirche durch hartnäckiges Verharren in einem notorischen Verbrechen Ärgernis gibt, sich ebenfalls, genau wie ein Häretiker, selbst seines päpstlichen Amtes entkleide<sup>5</sup>.

Ein anderer hervorragender Kanonist, Alanus, dessen Schriften in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden sind, vertrat einen geringfügig abweichenden Standpunkt. Er hielt daran fest, daß ein allgemeines Konzil, also Papst und Konzilsväter gemeinsam, nicht nur die höchste Lehrautorität der Kirche darstellten, sondern zugleich auch die höchste Rechtsautorität. Ein Papst, der gegen *lata sententia* erlassene Konzilskanones verstoßen würde, könnte aufgrund dieser Tatsache abgesetzt werden als ein bereits in aller rechtlichen Form von einem höheren Richter Verurteilter. Nicht vorgesehen war dabei jedoch der Fall, daß ein Papst eine zuvor noch nicht verurteilte neue Häresie verträte. Daher gab Alanus folgende Anregung:

Wenn eine Entscheidung über einen Glaubensartikel gefällt werden sollte (doch nur unter diesen Umständen), müsse die Entscheidung der dem Papst widersprechenden Konzilsmitglieder als maßgeblicher betrachtet werden, als die des Papstes selbst. Ein Papst, der sich dem Dekret der Konzilsväter widersetze, könne als Häretiker abgesetzt werden. Doch fügte Alanus hinzu, das könne allein deshalb der Fall sein, weil unter den wirklich außergewöhnlichen Umständen, die er im Auge habe, unvermeidlich ein Zweifel aufkomme, ob der Inhaber des päpstlichen Stuhles tatsächlich ein wahrer Papst sei<sup>6</sup>. Verschiedene andere Kanonisten aus der Zeit um 1200 diskutierten die gleichen Probleme mit verschiedenen Nuancen im Gedankengang und in der Ausdrucksweise. Die Lehre einer juristischen Oberhoheit, die beim Papst und dem Konzil gemeinsam liege, wurde in weitestem Umfang beibehalten. Auf der anderen Seite gab es keinen Kanonisten, der ohne Vorbehalte den Standpunkt vertreten hätte, die Glieder eines Konzils könnten, wenn sie vom Haupt getrennt seien, irgendeine Jurisdiktion über einen unzweifelhaft legitimen Papst ausüben. Einige stellten sich auf den Standpunkt, die Konzilsväter besäßen ein echtes, inneres Recht zu entscheiden, ob ein regierender Papst in Wahrheit Papst sei oder nicht, wenn sein Verhalten diesbezüglich Zweifel aufkommen ließe.

Die Diskussionen der Dekretalisten könnten in manchen Punkten als wirklichkeitsfern und lebensfremd erscheinen; doch tatsächlich wurde das Problem eines Papstes, der angeklagt wurde, eine neue Häresie aufgebracht zu haben, im Jahre 1336 akut-, und zwar im Zusammenhang mit den Anschauungen Johannes' XXII. über die *Visio Beatifica*; und die Frage, ob die wahre Autorität der Kirche von Konzilsvätern ausgeübt werden könne, die vom Papst getrennt waren, wurde außerordentlich aktuell und brennend nach dem Ausbruch des großen Schismas im Jahre 1378.

Einiges von dem geistigen Klima, das von den Dekretalisten ausging, fand eine Widerspiegelung in gewissen Aussprüchen und Handlungen des zeitgenössischen Papstes Innocenz III. In einer seiner Ansprachen erklärte er: «Wenn auch für alle anderen Sünden Gott allein mein Richter ist, so kann ich doch im Falle einer Sünde gegen den Glauben von der Kirche gerichtet werden. Denn wer nicht glaubt, ist bereits gerichtet<sup>7</sup>.» Und 1206 unterrichtete Innocenz den Bischof von Pisa, daß die gesetzlichen Privilegien, welche die Kleriker in der

mittelalterlichen Gesellschaft besäßen, ihnen nicht als Einzelpersonen oder zu ihrem eigenen Vorteil gewährt seien, sondern als kirchlichem Kollegium (*collegio ecclesiastico*) und zum Wohle der Allgemeinheit<sup>8</sup>. Im Jahre 1213 schließlich rief Innocenz das Vierte Laterankonzil zusammen, um über Fragen des «allgemeinen Status aller Gläubigen» zu beraten. Dazu wurden nicht nur Bischöfe und Prälaten eingeladen, sondern ebenfalls Botschafter von Laien-Fürsten und Vertreter der Kapitel von Kollegialkirchen. Die Letztgenannten waren, wie Innocenz schrieb, zur Teilnahme aufgefordert, weil auf der bevorstehenden Versammlung Themen zur Sprache kommen sollten, welche ganz speziell derartige Kapitel betrafen<sup>9</sup>. Als das Konzil ordnungsgemäß 1215 zusammentrat, war es die größte repräsentative Versammlung, welche die westliche Welt je gesehen hatte. Dogmatische Dekrete wurden veröffentlicht und ein umfassendes Reformprogramm für die gesamte Kirche aufgestellt, in dem unter anderem vorgesehen war, daß in Zukunft regelmäßig Provinzialsynoden stattfinden sollten. Als die Reformen schrittweise wirksam wurden und die örtlichen Synoden in den verschiedenen Ländern der Christenheit zusammenzutreten begannen, hatte es für eine Zeit den Anschein, als finde die Kirche eine juristische Struktur, die ihrer wahren innersten Natur in idealer Weise entspräche, und das Genie für konstitutionelle Organisation, das ein besonderer Charakterzug der Gesellschaft des 13. Jahrhunderts war, widerspiegele.

Doch zwei Faktoren stören entscheidend die Entwicklung der Kirchenregierung im späten Mittelalter. Der erste war der beständige Streit zwischen Kirche und Staat, der von Fall zu Fall weltliche Philosophen dazu veranlaßte, in der Lehre über das Konzil, die ursprünglich und vor allem von absolut rechtgläubigen katholischen Christen entwickelt worden war, antipäpstliche Folgerungen zu finden. Der andere störende Faktor war die übertriebene Zentralisierung der Autorität in der römischen Kurie. Die ständig wachsenden Lasten der päpstlichen Abgaben und vor allem der ständige Mißbrauch der päpstlichen Gewalt, um Klerikern Benefizien an allen beliebigen Orten der Christenheit zu übertragen – eine Gewalt, die im 14. Jahrhundert in großem Umfang mehr zu finanziellen als zu seelsorglichen Zielen eingesetzt wurde – rief unvermeidlich Proteste von seiten der Diözesanbischöfe hervor, die glaubten, ihre eigene ordentliche Jurisdiktion werde durch die Zentralisierung ausgeschaltet.

Und doch wurden, ungeachtet dieser Tendenzen, die gesünderen Traditionen des 12. und 13. Jahrhunderts nur äußerst langsam verlassen. Guilielmus Durandus der Jüngere verteidigte in seinen Schriften aus dem Jahre 1310 leidenschaftlich die kollegiale Autorität der Bischöfe gegen die Übergriffe und Übersteigerungen der päpstlichen Bürokratie und hielt es für wünschenswert, daß regelmäßig alle zehn Jahre ein Allgemeines Konzil zusammentreten solle, um Fragen der Gesetzgebung und der Abgaben zu beraten, welche die gesamte Kirche angingen. Doch anerkannte er ebenso, daß der Römische Stuhl der erste vor allen anderen war und daß alle verpflichtet waren, ihm zu folgen «als Haupt und Mutter aller Kirchen»<sup>10</sup>. Eine ähnliche Einstellung finden wir bei Johannes von Paris, der im Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen Bonifatius VIII. und Philipp dem Schönen (um 1300) eine Abhandlung gegen den päpstlichen Anspruch auf die Oberhoheit und Vollgewalt auch in weltlichen Dingen verfaßte. Er betonte ebenfalls die korporative Natur der Kirche, wies dem Allgemeinen Konzil eine wichtige Rolle bei der Kirchenregierung zu und hob nachdrücklich hervor, daß auch die bischöfliche Autorität göttlicher Einsetzung sei; doch auch er schrieb: «In der ganzen Kirche und über allem christlichen Volk gibt es einen Obersten: den römischen Papst»<sup>11</sup>.

Ein radikaler Bruch mit der mittelalterlichen ekklesiologischen Tradition ist erst in den Schriften Wilhelms von Ockham festzustellen. In den letzten Jahren sind verschiedene Versuche unternommen worden, Ockham als achtbaren katholischen Philosophen zu «rehabilitieren»; aber, soweit es seine Ekklesiologie angeht, sind sie nicht sehr erfolgreich gewesen. Ockham war zweifellos aufrecht und ehrlich in seinem christlichen Glauben, doch scheint er von Natur aus unfähig gewesen zu sein, die Idee einer korporativen Gruppe – wie sie die Kirche ist – als etwas anderes zu begreifen als eine Ansammlung von zusammenhanglosen Individuen. Das entspricht nicht der Lehre des Apostels Paulus. Für Ockham folgte daraus, daß Christi Verheißung, seine Kirche durch alle Zeiten hindurch zu unterstützen, nur soviel bedeutete, daß irgendwo, in einem beliebigen Einzelmenschen (vielleicht in Ockham selbst) der wahre Glaube immer fortleben würde. Ockham leugnete, daß irgendeine Institution der kirchlichen Führung, wie etwa ein allgemeines Konzil, in adäquater Weise die in aller Welt verstreuten Einzelmenschen repräsentieren

könne, aus denen die Kirche besteht. Diese atomisierende Auffassung der kirchlichen Gemeinschaft drängte zu einer ganz bestimmten logischen Schlußfolgerung, die nur die Wahl zwischen Anarchie oder Despotismus ließ. Ockham scheint der Anarchie den Vorzug gegeben zu haben. Als seine Auffassungen immer mehr durchdrangen, entschieden sich die Päpste, vielleicht verständlicherweise, für den Despotismus.

Ockham's Theorien wurden viel diskutiert und vertreten, jedoch gegen Ende des 14. Jahrhunderts keineswegs allgemein anerkannt. Die Haupttheoretiker der konziliaren Bewegung: Gerson, Zabarella, Nicolaus Cusanus, – suchten immer noch, den Grundsatz der Kollegialität und die Lehre des päpstlichen Primats in den Strukturen der Kirchenregierung, über die sie diskutierten, miteinander in Einklang zu bringen. Doch ihre Bemühungen wurden durch die radikal antipäpstliche Einstellung der kleinen Clique Unzufriedener vereitelt, die das Allgemeine Konzil von Basel in dem Sinne haben wollten, wie es schließlich in seinen letzten Stadien war.

Daß die Kirche des Mittelalters es nicht fertiggebracht hat, eine Rechtsstruktur zu entwickeln, die auf den Erkenntnissen ihrer größten Denker aufbaute, ist die große Tragödie des späten Mittelalters. Der Sturz der katholischen Konzilsbewegung zerstörte die gesunde Ekklesiologie des Mittelalters und ließ damit das Aufkommen eines protestantischen Individualismus unvermeidlich werden, der kein Verhältnis zur traditionellen Kirchenauffassung hatte.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

---

#### BRIAN TIERNEY

Er ist am 1. 5. 1922 in Scunthorpe, England, geboren. Er studierte an der Universität Cambridge, erwarb den B.A. 1948 und den Dr. phil. 1951. Der Dr. h. c. theol. wurde ihm 1964 von der Universität Uppsala verliehen. Von 1951–53 war er Instruktor, von 1953–57 Assistant Professor, von 1957–59 Professor der Kath. Universität Washington. Seit 1959 ist er Professor für Geschichte des Mittelalters an der Cornell Universität und seit 1965 dazu Präsident der American Catholic Historical Association. Er veröffentlichte «Foundations of the Conciliar Theory» 1955, «Medieval Poor Law» 1959, und «The Crisis of Church and State 1050–1300», 1964.

<sup>1</sup> Migne, *Patr. Lat.* CLXXVI, 417–418:

«Ad potestatem regis pertinent quae terrena sunt, et ad terrenam vitam facta omnia. Ad potestatem summi pontificis pertinent quae spiritualia sunt, et vitae spirituali attributa universa.»

«In laicis quippe ad quorum studium et providentiam ea quae terrena vitae necessaria sunt, pertinent, potestas est terrena.

In clericis autem ad quorum officium spectant ea quae spiritualis vitae sunt bona, potestas est divina.»

«Quid est ergo Ecclesia nisi multitudo fidelium, universitas Christianorum.»

(In die Zuständigkeit der königlichen Gewalt gehört alles, was irdisch ist und für das irdische Leben gemacht ist. Der Gewalt des höchsten Pontifex untersteht alles, was geistlich ist und zum geistlichen Leben gehört.)

Bei den Laien, deren Mühen und Sorgen das zum irdischen Leben Notwendige anvertraut ist, liegt die Oberhoheit im irdischen Bereich. Bei den Geistlichen aber, deren Aufgabe die Dinge betrifft, die für das geistliche Leben von Nutzen sind, liegt die göttliche Gewalt.

Was ist also die Kirche anderes als die Menge der Gläubigen, die Gesamtheit der Christen.)

<sup>2</sup> *Decretum Gratiani* (= *Corpus Iuris Can. I*, ed. Aemilius Friedberg): C. 24, q. 1 dictum post c. 4:

«Unde, cum Dominus omnibus discipulis parem ligandi atque voluendi potestatem daret, Petro pro omnibus et pro omnibus claves regni caelorum se daturum promisit, dicens: 'Tibi dabo claves regni caelorum.'»

(Während der Herr allen seinen Jüngern die gleiche Gewalt des Bindens und LöSENS gegeben hat, hat er Petrus für alle und vor allen die Schlüssel des Himmelreiches verheißen mit den Worten: «Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben.»)

*Ebd.*, c. 6: «...Petrus, quando claves accepit, ecclesiam sanctam significavit.»

(Als Petrus die Schlüssel empfing, stand er für die heilige Kirche.)

<sup>3</sup> Die verschiedenen in diesem Artikel erwähnten kirchenrechtlichen Texte sind zusammen mit einer umfassenden Bibliographie abgedruckt und erläutert in *B. Tierney Foundations of the Conciliar Theory*, Cambridge 1955, und ders. *Pope and Council: Some New Decretist Texts*, *Medieval Studies* 19 (1957); für die oben zitierten Stellen von *Huguccio* siehe *Foundations*, 35 Anm. 1:

«... in figura ecclesie dixit Christus Petro, Ego rogavi pro te Petre ut non deficiat fides tua... in persona Petri intelligebatur ecclesia, in fide Petri fides universalis ecclesie que nunquam in totum deficit vel deficiet usque in diem iudicii.»

(Christus sah Petrus als Symbol der Kirche, als er zu ihm sagte: Ich

habe für dich gebetet, Petrus, damit dein Glaube nicht wanke... unter der Person Petri war dabei die Kirche verstanden, unter dem Glauben Petri der Glaube der allgemeinen Kirche, der niemals im Ganzen wankt noch wanken wird, bis zum Tage des Gerichtes.)

*Ebd.*, 41: «...ergo ubicumque sunt boni fideles ibi est romana ecclesia, aliter non invenies romanam ecclesiam in qua non sint multe macule et multe ruge.»

(Daher ist, wo auch immer gute Gläubige zu finden sind, die römische Kirche; und auf der anderen Seite wirst du keine römische Kirche finden, an der nicht viele Flecken und Runzeln sind.)

*Medieval Studies*, 206: «Licet enim papa romanus aliquando erraverit, non ideo romana ecclesia, que non solus papa intelligitur, sed universi fideles.»

(Wenn auch der römische Papst irgendwann und irgendwo geirrt hat, so hat damit nicht die römische Kirche geirrt, die ja nicht nur der Papst ist, sondern alle Gläubigen miteinander.)

<sup>4</sup> *Foundations*, 48, Anm. 2, 49: «Universali consensu... arg. pro universitate et quod nulli a canonico et communi consensu sui capituli vel collegii vel civitatis recedere (licet)...» (In dem allgemeinen Konsens haben wir die Rechtsgrundlage für eine Ganzheit und (den Grund) weshalb es niemandem erlaubt ist, von dem rechtlichen und allgemeinen Konsens seines Kapitels, seines Kollegiums oder seiner Gemeinde abzuweichen...)

<sup>5</sup> *Ebd.*: 58–63, 248–250.

<sup>6</sup> *Medieval Studies*, 208–209, 214.

<sup>7</sup> Migne, *Patr. Lat.* CCXVII, 656: «In tantum enim fides mihi necessaria est, ut cum de caeteris peccatis solum Deum iudicem habeam propter solum peccatum quod in fide committitur possem ab Ecclesia iudicari. Nam qui non credit, iam iudicatus est (Joh III).» (Insofern nämlich ist der Glaube für mich notwendig, als ich für meine anderen Sünden nur Gott als Richter habe, während ich allein für die Sünde gegen den Glauben von der Kirche gerichtet werden kann. Denn wer nicht glaubt, ist schon gerichtet.)

<sup>8</sup> Migne, *Patr. Lat.* CCXV, 876.

<sup>9</sup> Migne, *Patr. Lat.* CCXVI, 824–825. «Universorum fidelium comunem statum.» (Den allgemeinen Status aller Gläubigen.)

<sup>10</sup> *Tractatus de Modo Generalis Concilii Celebrandi*, Paris 1545, 163.

<sup>11</sup> J. Leclercq, *Jean de Paris et l'Écclésiologie du XIII<sup>e</sup> siècle*, Paris, 1942 (L'Église et l'État au Moyen Âge V), 180:

«Et ideo sicut in qualibet diocesi est unus episcopus qui est caput ecclesie in populo illo, sic in tota ecclesia et toto populo christiano est unus summus scilicet papa romanus...» (Denn ebenso wie in jeder Diözese einer Bischof ist, der das Haupt der Kirche in jedem Volke bildet, so ist in der gesamten Kirche und im ganzen christlichen Volk einer der Höchste: der römische Papst...)